

Bebauungsplan Nr. 63 „Sondergebiet Biogas“ und 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindern

Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

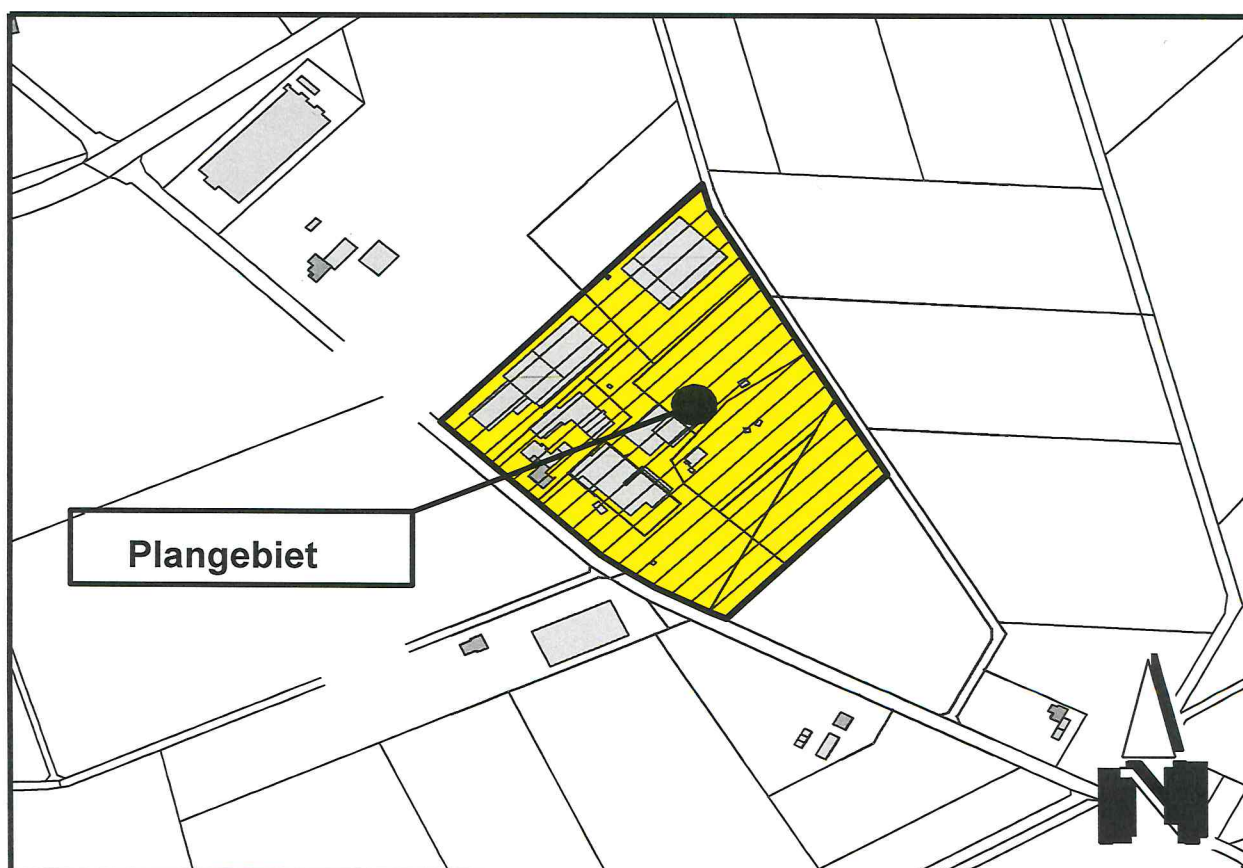
hier: Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 63 „Sondergebiet Biogas“** und die **Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes** beschlossen. Beide Verfahren werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. In gleicher Sitzung wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lindern hat nun in seiner Sitzung vom 15.12.2021 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 befindet sich im Ortsteil Kleinenging und dort an der Straße „Zum Berg“. Der Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit der Fläche des Bebauungsplanes.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Planbegründung und die Planentwürfe liegen in der Zeit vom

01.02.2022 bis zum 01.03.2022 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lindern, Kirchstraße 1, im Obergeschoss, vor Zimmer 12, öffentlich aus.


Die Entwurfsunterlagen können im Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Lindern unter

http://www.lindern.de/wirtschaft_und_wohnen/bauleitplanung_im_beteiligungsverfahren.php

heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht auch die Möglichkeit, den Bebauungsplan einzusehen. Ebenfalls besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss über die stattfindende förmliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes **Nr. 63 „Sondergebiet Biogas“ und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes** wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.



Karsten Hage
(Bürgermeister)